

02.05.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - In - R - U - Wi

zu **Punkt 38** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828
COM(2023) 155 final; Ratsdok. 7767/23

ADer **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,der **Rechtsausschuss (R)** undder **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemeinEU
U

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Kommission, ein hohes Maß an Umwelt- und Verbraucherschutz zu gewährleisten, indem einheitliche Regelungen für die Reparatur von Waren vorgeschlagen werden. Die Reparatur zu fördern ist ein geeignetes Mittel, um Produkte länger im Kreislauf zu behalten, Abfall zu vermeiden und Ressourcen zu sparen.

Zu Artikel 4 des Richtlinienvorschlags (Europäisches Formular für Reparaturinformationen)

- EU
U
2. Der Bundesrat sieht in den Vorgaben zu Reparaturinformationen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der vorvertraglichen Information und zur Vermeidung von Streit über die Kosten von Reparaturdienstleistungen. Zugleich wird jedoch die Gefahr gesehen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher durch hohe Kosten allein für die vorvertragliche Information von der Durchführung einer Reparatur abgehalten werden und damit das Ziel der Richtlinie verfehlt wird. Daher wird die Bundesregierung gebeten sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass die Höhe der für die Bereitstellung der Reparaturinformationen zu leistenden Zahlung auf ein angemessenes Maß begrenzt wird. Zudem sollte klargestellt werden, dass Kosten für die Reparaturinformationen nur dann geltend gemacht werden können, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher hierüber vorab informiert wurden.

Zu Artikel 5 des Richtlinienvorschlags (Verpflichtung der Reparatur)

- EU
U
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass das Recht auf Reparatur zu Gunsten von Umwelt und Verbraucherinnen und Verbrauchern umfassend ausgestaltet wird. Die dem Hersteller in Artikel 5 des Richtlinienvorschlags auferlegte Verpflichtung zur Reparatur ist auf Waren beschränkt, für die Anforderungen an die Reparierbarkeit und deren Umfang in den in Anhang II aufgelisteten Rechtsakten der Union festgelegt sind. Diese Einschränkung ist zu weitgehend. Sowohl aus ökologischen Gesichtspunkten als auch aus Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes sollte das Recht auf Reparatur möglichst für alle Produktgruppen gelten, bei denen eine berechtigte Verbrauchererwartung in ihre lange Nutzbarkeit besteht und eine Reparatur ökologisch vorteilhaft ist. Die Bundesregierung sollte sich daher dafür einsetzen, dass die Richtlinie zusätzlich zum Anhang II weitere geeignete Produktgruppen auflistet, bei denen Hersteller grundsätzlich zu einer Reparatur verpflichtet sein sollen. Um den Auswahlprozess zu erleichtern und gleichzeitig auf Besonderheiten einzelner Hersteller Rücksicht nehmen zu können, könnte für diese zusätzlichen Produktgruppen den Herstellern beispielsweise eine „Opt-out“-Möglichkeit eingeräumt werden, mit der sie ihre Reparaturverantwortung ausschließen oder einschränken können.

- EU
U
4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass es für Verbraucherinnen und Verbraucher in vielen Fällen einfacher ist, mit dem Verkäufer in Kontakt zu treten als mit dem Hersteller. Er bittet daher die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, den Verkäufer in den Prozess der Abwicklung der Reparaturverpflichtung einzubeziehen. Denkbar wäre jedenfalls, dass Verbraucherinnen und Verbraucher die defekte Ware beim Händler abgeben können und dieser sie als Mittler an den Hersteller weiterleitet.
- EU
R
5. Der Bundesrat bittet, darauf zu achten, dass der in der englischen Fassung verwendete Begriff „distributor“ entsprechend der Übersetzung in Artikel 2 Nummer 7 des Richtlinienvorschlags und in Übereinstimmung mit der deutschsprachigen Fassung des Vorschlags für eine Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte mit „Vertreiber“ übersetzt wird und nicht wie in Artikel 5 Absatz 2 der deutschsprachigen Fassung des Richtlinienvorschlags mit „Verteiler“.
- EU
U
6. Der Bundesrat sieht es als erforderlich an, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher auch noch nach mehreren Jahren schnell und unkompliziert darüber informieren können, ob ein von ihnen erworbenes Produkt unter die Reparaturverpflichtung nach Artikel 5 des Richtlinienvorschlags fällt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene für folgende Änderungen einzusetzen:
- a) Die Einführung einer Bestimmung in die Ökodesign-Verordnungen nach Anhang II, mit der die Hersteller verpflichtet werden, in geeigneter, für Verbraucherinnen und Verbraucher leicht zugänglicher Form während der Gebrauchsdauer des Produkts auf ihre Reparaturverpflichtung für das betreffende Produkt hinzuweisen, also etwa in der Bedienungsanleitung, in dem Handbuch oder auf der Verpackung. Eine solche Regelung wäre eine deutliche Verbesserung der Information für Verbraucherinnen und Verbraucher. Zudem könnte die Einhaltung einer solchen Bestimmung im Rahmen der bestehenden Marktüberwachung der Ökodesign-Vorschriften regelhaft mitkontrolliert werden.
- b) Die Ergänzung von Artikel 7 des Richtlinienvorschlags, mit dem eine Online-Plattform für Reparaturen und überholte Waren eingeführt wird, dahingehend, dass auf der Online-Plattform eine digitale Suche nach denjenigen Waren eingerichtet wird, für die eine Reparaturverpflichtung durch die Her-

steller besteht, um Verbraucherinnen und Verbrauchern zu ermöglichen, sich über die Reparaturverpflichtung der von ihnen gekauften Waren zu informieren, unabhängig davon, ob sie über die unter Buchstabe a aufgeführten Unterlagen beziehungsweise die Produktverpackung verfügen.

- c) Die Anpassung und Erweiterung der Produktdatenbank EPREL nach Artikel 12 der Energieverbrauchskennzeichnung-Rahmenverordnung mit dem Ziel, dass sich Verbraucherinnen und Verbraucher auch dort informieren können, ob ein von ihnen erworbenes und in EPREL gelistetes Produkt unter die Reparaturverpflichtung nach Artikel 5 beziehungsweise nach Anhang II fällt. Für die Hersteller würde hierbei kein Zusatzaufwand entstehen, da die erforderlichen Daten bereits in EPREL erfasst sind und lediglich eine zusätzliche Auswertungsfunktion erforderlich wäre.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Information der Hersteller an die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Verpflichtung zur Reparatur ist in Artikel 6 des Richtlinienvorschlags geregelt. Die hier gewählte Formulierung, wonach „[...] die Hersteller die Verbraucher über ihre Verpflichtung zur Reparatur [...] informieren und Informationen über die Reparaturdienstleistungen in leicht zugänglicher, klarer und verständlicher Weise bereitstellen“ ist jedoch sehr unbestimmt. Es ist zu befürchten, dass der Wortlaut durch unterschiedliche Akteure unterschiedlich verstanden wird und somit eine Hürde bei der praktischen Umsetzung darstellt.

Da Hersteller in der Regel eine Vielzahl von Produkten herstellen, von denen nur einige unter die vorgeschlagenen Reparaturvorgaben fallen, ist die Regelung in Artikel 6 unspezifisch. Ohne vertiefte Kenntnisse der Rechtslage können sowohl Verbraucherinnen und Verbraucher als auch Überwachungsbehörden oder der Handel nicht ohne weiteres erkennen, für welche Produkte die Reparatur verpflichtend angeboten werden muss. Somit wird es erschwert, das Recht auf Reparatur für ein spezifisches Produkt zu erkennen und gegebenenfalls durchzusetzen.

Damit Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Überwachungsbehörden sich auf einfache Weise informieren können, ob ein von ihnen erworbenes Produkt unter die Reparaturverpflichtung nach Artikel 5 der vorgeschlagenen Reparatur-Richtlinie fällt, werden drei Möglichkeiten aufgezeigt:

Zu a)

Da bereits schon jetzt in den meisten Ökodesign-Verordnungen Informationspflichten für Hersteller geregelt sind, nach denen bestimmte Informationen jeweils der Verkaufsverpackung beizufügen und/oder modellbezogen auf der Hersteller-Webseite zu veröffentlichen sind, ist es innerhalb funktionierender und bewährter Verfahren ohne großen Aufwand und in gleicher Weise mög-

lich, sich über die Reparaturverpflichtung für ein Produkt zu informieren. Auf diese Weise werden die Verbraucherinnen und Verbraucher gleich bei der Inbetriebnahme offensiv und direkt auf die Reparaturmöglichkeiten hingewiesen, so dass sie auf dieses Wissen bei einem eventuellen Produktdefekt unmittelbar zurückgreifen können. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Einhaltung dieser Informationspflichten im Rahmen der bereits vorhandenen Marktüberwachung regelhaft mitkontrolliert werden kann. Die entsprechende Informationsverpflichtung könnte im Rahmen des Ökodesign-Rechts eingeführt werden.

Zu b)

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags impliziert, dass die Hersteller eine Liste ihrer Produkte für die Online-Plattform erstellen, für die sie Reparaturdienstleistungen anbieten. Es ist für Verbraucherinnen und Verbraucher hier aber nicht transparent, ob für die betreffenden Produkte eine Reparaturpflicht besteht, die sie gegebenenfalls einfordern können oder ob es sich lediglich um ein freiwilliges Reparaturangebot handelt. Sofern die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht mehr über die unter Buchstabe a vorgeschlagenen Informationen beziehungsweise nicht mehr über die Unterlagen verfügen, sollte ihnen die Online-Plattform die Möglichkeit bieten, sich auch darüber zu informieren, ob die Verpflichtung zur Reparatur besteht.

Zu c)

Eine zentrale Datenbank für viele verbraucherrelevante Produkte ist die EPREL-Datenbank. Verbraucherinnen und Verbraucher können dort nach dem von ihnen erworbenen Produkt suchen und sich darüber informieren. Die EPREL-Datenbank könnte so umgestaltet werden, dass die Reparaturpflicht auf der Basis der ohnehin schon erfassten Daten angezeigt wird. Bei Privatverbraucherinnen und -verbrauchern ist – im Gegensatz zu Gewerbetreibenden – in der Regel weniger Fachwissen über die Rechtslage vorhanden, so dass sie besonders von einer Unterstützung aus der EPREL-Datenbank profitieren würden. Diese Lösung würde sich auf die für private Verbraucherinnen und Verbraucher besonders relevanten Produktgruppen nach Anhang II beschränken, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1369 fallen und deshalb in EPREL gelistet sind.

Zu Artikel 12 des Richtlinienvorschlags (Änderung der Richtlinie (EU) 2019/771)

EU
R

7. Der Bundesrat erkennt das Bemühen der Kommission an, die Reparatur von Waren auch im Rahmen der gesetzlichen Garantie zu fördern.

EU
R

8. Der Bundesrat lehnt allerdings den Vorschlag ab, die Nachbesserung stets gegenüber der Ersatzlieferung zu priorisieren, wenn die Kosten für die Ersatzlieferung mindestens den Nachbesserungskosten entsprechen. Eine Nachbesserung hat für die Verbraucherinnen und Verbraucher typischerweise den Nachteil, dass sie das Produkt für eine gewisse Zeit nicht nutzen können. Je nach Art der

Ware und Dauer der Nachbesserung kann dieser Nachteil für die Verbraucherinnen und Verbraucher ganz erheblich sein, zum Beispiel, wenn über mehrere Wochen hinweg kein funktionsfähiges Mobiltelefon zur Verfügung steht. Diesen und andere gegebenenfalls mit der Nachbesserung verbundene Nachteile im Hinblick auf das übergeordnete Allgemeininteresse an der Förderung der Reparatur von Waren pauschal unberücksichtigt zu lassen, ist daher nicht sachgerecht.

EU
U 9. Auch ist sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei einem Fehlschlagen der Reparatur oder einer zusätzlichen Beschädigung der Kaufsache im Zusammenhang mit der Reparatur keine Nachteile erleiden. Insbesondere sollten Gewährleistungs- und Verjährungsfristen so gestaltet sein, dass der nachhaltige Erfolg der Reparatur während eines ausreichend langen Zeitraums überprüft werden kann und im Falle des Fehlschlagens Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte effektiv wahrnehmen können.

EU
U 10. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für langlebige Güter dem Gedanken der Nachhaltigkeit Rechnung trüge, da sie Anreize für die Entwicklung und den Vertrieb langlebiger Produkte schafft. Es entspricht auch der berechtigten Erwartung des Käufers, beispielsweise beim Erwerb eines neuen Kraftfahrzeugs oder Haushaltsgroßgerätes, dass er die erworbene Sache deutlich länger als zwei Jahre nutzen kann. Oftmals ist der Käufer bei diesen Produkten auch gar nicht in der Lage, einen Mangel der Kaufsache bereits innerhalb der von Artikel 10 der Richtlinie mindestens vorgegebenen zweijährigen Gewährleistungsfrist zu erkennen und seine Ansprüche fristgerecht gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. Der Bundesrat bittet daher zu prüfen, ob dieser berechtigten Erwartung durch eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für langlebige Produkte Rechnung getragen werden kann.

B

11. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.